

Vom Brexit zum Europäischen Wirtschaftsgesetzbuch

*Philippe Dupichot, Paris**

Wie ein Erdbeben hat der Brexit – verstärkt noch durch die Äußerung der Premierministerin des Vereinigten Königreiches – Europa in politischer Hinsicht erschüttert. Aber in nicht geringerem Maße bedroht er Europa in rechtlicher Hinsicht gerade in einer Zeit, in der der 60. Jahrestag der Römischen Verträge zu begehen ist. Die Lösungen, die besorgte Analysten zur Bewältigung dieser institutionellen Krise vorschlagen, weisen allerdings in diametral entgegengesetzte Richtungen. Für die einen liegt die Lösung in *weniger* Europa und in dessen Rückführung auf seine wesentlichen Aufgaben: Es gelte, die Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität zu stärken, um den nationalen Gesetzgebern Autonomie zurückzugeben. Für die anderen dagegen braucht es *mehr* Europa: Der Austritt eines Landes, das erst 1973 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – und nach der Auffassung mancher nur um den Preis einer grundlegenden Missdeutung ihrer Ziele – beigetreten ist, könne einen ambitionierten neuen Anlauf zum Ausbau Europas begünstigen, der von den sechs Gründungsstaaten ausgehen sollte. Tatsächlich handelte es sich bei diesem Ausbau Europas stets um eine zutiefst rechtliche Gestaltung: Die Europäische Union ist durch die Gründungsverträge errichtet worden; und sie ist zu einer zentralen Quelle des Entstehens von Normen geworden (also von staatlicher Sanktionierung zugänglichen Regeln für das soziale Verhalten). Zweifellos hat die Debatte etwas Manichäisches: Sie spiegelt mehr die europhilen Überzeugungen der einen („mehr Europa“) und die europhoben der anderen („weniger Europa“) wider, als dass sie ein Ergebnis eingehender Reflexion wäre. Es scheint uns, dass ein *dritter Weg* gewählt werden könnte: Er müsste darin bestehen, nicht einfach einen Schlussstrich unter die bisherige Einwicklung zu setzen, aber auch nicht die Notwendigkeit zu verkennen, die Unzulänglichkeiten des *acquis communautaire* zu korrigieren: Wir werden hier daher für Europa als Rechtsgemeinschaft eintreten, aber für eine *bessere europäische Rechtsgemeinschaft!*

Es gibt nämlich in der Tat Bereiche, für die man anerkennen muss, dass die rechtliche Ausgestaltung Europas verbessert und sogar vertieft werden muss. Eine Reihe von Männern und Frauen aus der Zivilgesellschaft hat sich daher kürzlich engagiert für eine Vereinheitlichung der Regeln auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet in der Euro-Zone ausgesprochen. Sollte diese Zone nicht gerade angesichts der Turbulenzen der Griechenland-Krise auf einem Raum mit vereinheitlichtem Wirtschaftsrecht aufbauen können?

* Prof. Dr. Philippe Dupichot, Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Generalsekretär der Association Henri Capitant, www.henricapitant.org.

Um zu überprüfen, wie stichhaltig diese Überlegung ist, hat die Association Henri Capitant – ein 1935 gegründetes internationales Netzwerk der kontinentaleuropäischen Rechtstradition – eine Bestandsaufnahme des *acquis communautaire* für das Wirtschaftsrecht angestrebt. Das von vierzehn Autoren¹ erarbeitete Werk ist nunmehr unter dem Titel „*La construction européenne en droit des affaires: acquis et perspectives*“ („*Der Europäische Besitzstand im Wirtschaftsrecht: Besitzstand und Perspektiven*“)² im Oktober 2016 erschienen.

Die Bestandsaufnahme in drei Sprachen mit einem Vorwort von Valéry Giscard d'Estaing beschränkt sich bewusst auf eine zusammenfassende Darstellung, die eine Bilanz des Beitrags der Europäischen Union auf zwölf grundlegenden Gebieten des Wirtschaftsrechts im weiten Sinne zieht: Marktrecht, Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Bankrecht, Versicherungsrecht, Finanzmarktrecht, geistiges Eigentumsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht.

Der daraus hervorgehende Befund fordert eine Reaktion der Juristen heraus, die sich unter welcher Perspektive auch immer der europäischen Idee verpflichtet fühlen.

Der Befund

Hinsichtlich der Regelungsform hat sich erwiesen, dass das europäische Wirtschaftsrecht an einem Defizit an Zugänglichkeit und ebenso an Verständlichkeit leidet. Trotz der ernsthaften Bemühungen der Europäischen Union sind die Richtlinien und, in geringerem Maße, die Verordnungen auf den Bereichen des Wirtschaftsrechts, die Gegenstand dieser Bestandsaufnahme waren, recht schwer zugänglich und verständlich geblieben. Dieser Schwächen scheint sich die Europäische Union selbst bewusst zu sein. Daher bemüht sie sich um Zusammenstellungen ihrer Gesetzgebung oder schlägt eine „Kodifikation“ (verstanden eher im Sinne einer Konsolidierung) und sogar eine „Neufassung“ der Richtlinien vor, die Gegenstand derart vieler Änderungen waren, dass sie unverständlich geworden sind.

Die Aufteilung und Zersplitterung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten bildet in dieser Hinsicht ein schwer zu überwindendes Hindernis. Der Aufbau eines Wirtschaftsrechts hat in hohem Maße unter der Aufteilung der Kompetenzen gelitten, die aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

¹ In alphabetischer Reihenfolge : Mireille Bacache (Professorin in Paris 1), Martine Béhar-Touchais (Professorin in Paris 1), Nicolas Binclin (Professor in Poitiers), Nicolas Cayrol (Professor in Tours), Philippe Dupichot (Professor in Paris 1), Charles Gijsbers (Professor in Rouen), Cyril Grimaldi (Professor in Paris 13), Michel Grimaldi (Professor in Paris 2), Nathalie Martial-Braz (Professorin in Paris 5), Franck Le Mentec (Rechtsanwalt), Pauline Pailler (Professorin in Reims), Sophie Robin-Olivier (Professorin in Paris 1), Philippe Pétel (Professor in Montpellier), Anne-Claire Rouaud (Professorin in Reims).

² Association Henri Capitant (Hrsg.), *La construction européenne en droit des affaires : acquis et perspectives* (Lextenso 2016).

resultiert. Dieses schwerwiegende Problem zu überwinden, ist Europa bislang kaum gelungen: Das Wirtschaftsrecht im weitesten Sinne fällt zuweilen in die ausschließliche Zuständigkeit, häufig in die geteilte Zuständigkeit oder sogar in den Bereich der unterstützenden Maßnahmen. Was zudem die Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität als Garanten der gesetzgeberischen Souveränität der Mitgliedstaaten der Union betrifft, sind auch diese sicherlich Hemmschuhe für jede materielle Vereinheitlichung durch einheitliche Rechtsvorschriften gewesen.

Hinsichtlich des sachlichen Gehalts der Regelungen kann man nur darüber erstaunt sein, dass, obwohl 60 Jahre seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge verstrichen sind, der Aufbau eines europäischen Wirtschaftsrechts noch weitgehend aussteht. Mit tiefgreifenden Unterschieden zwischen den einzelnen Bereichen ist dieser Aufbau gänzlich unvollendet. Das Wirtschaftsrecht ist noch weitgehend Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Der europäische *acquis* ist daher zwangsläufig auf den Gebieten eng begrenzt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen, während er auf denjenigen Gebieten beträchtlich ist, die dagegen in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, wie das Wettbewerbsrecht.

Darüber hinaus wird man zwar die Vorzüge echter Instrumente des europäischen Rechts herausstellen können (so die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Europäische Aktiengesellschaft, die Europäische Genossenschaft, den europäischen Vollstreckungstitel, die europäische vorläufige Kontenpfändung, die Unionsmarke, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Recht der Finanzsicherheiten, die Mehrwertsteuer (Bemessungsgrundlage) etc.). Aber man wird bedauern müssen, dass die Europäische Union geneigt scheint, sich fortwährend mit einigen Thematiken zu beschäftigen, denen sie besonderen Wert zumisst (wie insbesondere den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, der Überwachung der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen oder der Anbieter von Investitionsdienstleistungen, der Transparenz und der Lauterkeit der Finanzmärkte, der Unternehmensumstrukturierung, der Corporate Governance, dem Kampf gegen Steuerbetrug etc.). Diesen Themen kommt sicherlich großes Gewicht zu. Aber ihre Wiederkehr im legislativen Arsenal der Europäischen Union kann in gefährlicher Weise das bei Europhoben beliebte Bild eines europäischen Rechts verstärken, das den Anliegen kleiner und mittlerer Unternehmen fern und eher „finanztechnisch“ als eigentlich „kaufmännisch“ ist.

Aus der vorliegenden Bestandsaufnahme geht somit hervor, dass das europäische Wirtschaftsrecht sich – mit den erwähnenswerten Ausnahmen der Bestimmungen über den Wettbewerb, den elektronischen Geschäftsverkehr und das gewerbliche Eigentum – nur in unzulänglicher Weise der täglichen Praxis der Kaufleute und Unternehmer der EU und allgemein derer, die weder Bankiers noch Versicherer noch Verbraucher sind, gewidmet hat. Dementsprechend bestehen aber auch in Hinblick auf eine künftige Entwick-

lung des Rechts der EU auf diesem Gebiet erhebliche Wachstumsreserven und damit ein großes Potential für eine neue Zuwendung von Unternehmern und Kaufleuten zur Europäischen Rechtsgemeinschaft.

Die Reaktion

Die Märkte des Mittelalters haben einst eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches in Europa gespielt. Wir verdanken ihnen beispielsweise zum Teil die Entwicklung der Techniken des Wechselverkehrs, die Strenge des einstigen Bankrotts und die Bedeutung der Einhaltung des gegebenen Wortes im Warenverkehr. Nachdem nunmehr Jahrhunderte seit dem Aufkommen des Wechselrechts verstrichen und 60 Jahre seit den Römischen Verträgen vergangen sind, verwundert es allerdings mehr und mehr, dass die 28 Mitgliedstaaten ihren Handel miteinander unter dem Regime eines zersplitterten Wirtschaftsrechts treiben – und 19 von ihnen sogar trotz einer gemeinsamen Währung. Man kann aber nicht auf halbem Weg stehen bleiben...

Aus diesem Blickwinkel könnte sich der Austritt des Vereinigten Königreiches paradoxerweise insofern günstig auswirken, als vornehmlich das kontinentaleuropäische Recht, das der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten gemein ist, Europa als Handelsraum strukturiert. Nach dem Brexit gilt es nunmehr, ein neues Kapitel aufzuschlagen. Und dieses Kapitel muss nach unserer Ansicht das eines Europäischen Handelsgesetzbuches oder, wenn man es vorzieht, eines WirtschaftsGesetzbuches sein – ein Gesetzbuch in den Farben Blau und Gold der Union mit der Aufgabe, die Verständlichkeit des Rechts der Union zu steigern und dieses Recht vor allem für die Kaufleute zu verkörpern.

Die Association Henri Capitant hat sich mit Unterstützung der Fondation pour le droit continental und seiner internationalen Komitees entschlossen, sich für dieses Vorhaben einzusetzen. Sie möchte die Bemühungen und Kenntnisse renommierter Juristen der Europäischen Union dadurch zusammenführen, dass jeweils für ein Rechtsgebiet von deutschen und französischen Koordinatoren eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die sich aus Wissenschaftlern und Praktikern aus den 27 Mitgliedstaaten zusammensetzen wird.

Gegenstand der Vorschläge für eine gesetzgeberische Regelung sollen die Rechtsmaterien sein, mit denen sich die erwähnte Bestandsaufnahme befasst hat. Diese Materien werden im Wesentlichen aus der Perspektive des Rechtsverkehrs im B-B-Bereich (Unternehmen/Unternehmen) zu betrachten sein. Jede thematische Gruppe wird dabei zum Auftrag haben, ein Regelwerk zu dem spezifischen Thema (Versicherungsrecht, Gesellschaftsrecht etc.) vorzulegen. Es soll sich dafür eignen, in einen europäischen Kodex, der mehrere Teile umfasst, eingefügt zu werden. Je nach Rechtsgebiet werden die Arbeiten

eher zu einer sachgerechten Konsolidierung des *acquis communautaire* oder zu einer schöpferischen Neugestaltung führen.

Sicherlich bedeutet dies, sich von einer Utopie leiten zu lassen; und ein Scheitern lässt sich nicht ausschließen, wenn ein Projekt eines solchen Ausmaßes in Angriff genommen wird. Aber haben nicht Deutschland, Frankreich und alle Staaten, die die Errungenschaft einer Kodifikation teilen, die Verantwortung, diese Errungenschaft an die Europäische Union weiterzugeben, um der Union zu helfen, die Erschütterungen, die sie in Gefahr gebracht haben, auch dadurch zu überwinden, dass ein attraktiver, verständlicher und ausgewogener juristischer Rahmen für den Handel entsteht?